

# Anwaltsvollmacht

Rechtsanwälten Dr. Walena, Leopold und Kollegen, Schloßweg 7, 69168 Wiesloch

wird hiermit in der Angelegenheit:

wegen:

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung jeder Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Rechtszügen erteilt. Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

- außergerichtlichen Vertretung, Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen sowie der Abgabe von Willenserklärungen auch gegenüber Versicherern und sonstigen Dritten
- Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
- Abgabe von einseitigen Willenserklärungen ( z.B. Kündigungen, Anfechtungserklärungen oder Anmeldungen, Zustimmungen und Befreiungen )
- Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungs- und Schiedsverfahren und ähnlichen Verfahren
- sonstigen Vertretung z.B. in Wohnungseigentümer-, Mitglieder- oder Gesellschafterversammlungen
- zur Vertretung in Verwaltungsverfahren, Vorverfahren und sonstigen Verfahren
- zur Akteneinsicht
- zur Führung von Prozessen, eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen in allen Gerichtsbarkeiten
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Insolvenz.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen - auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet,
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen ( Untervollmacht )
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Wiesloch / \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift